

Satzung des gemeinnützigen Vereins YoungVision e.V.

Inhalt und Übersicht:

- §1 Name und Sitz
 - §2 Vereinszweck
 - §3 Selbstlosigkeit
 - §4 Mitgliedschaft
 - §5 Beiträge, Vereinsvermögen
 - §6 Organe des Vereins
 - §7 Mitgliederversammlung
 - §8 Vorstand
 - §9 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen
 - §10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindungen
-

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen YoungVision e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 16307 Mescherin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwedt/Oder eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung der Jugendhilfe;
 2. die Förderung von Kunst und Kultur
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens
 5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - zu 1. Die Vergabe von Stipendien die jungen Menschen gezielt die Teilnahme an Treffen, Symposien, Festivals, Vortragsveranstaltungen und Seminaren, die die Bedeutung von Präsenz, Mitgefühl, Kommunikation, Bewusstsein und eigenverantwortlichen Handeln in den Mittelpunkt stellen und sie in ihrer persönlichen Auseinandersetzung in einer zeitgemäßen Bewusstseinsentwicklung unterstützen.
 - zu 2. Die Organisation und gemeinsame Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten.
 - zu 3. Förderung des spirituellen Wachstums und Bewusstseinsentwicklung mittels Seminaren, Symposien, Treffen, Festivals und Kongressen. Unter spirituellem Wachstum verstehen wir, z.B. die Entwicklung eines gemeinsamen Bewusstseins für globale und individuelle Krisen unserer Zeit. Durch Meditation und verbundener Kommunikation können

neue Lösungsansätze für die Überwindung der Krisen entwickelt werden.

zu 3. Durchführung von Treffen, Symposien, Festivals, Vortragsveranstaltungen und Seminaren die die Bedeutung von Präsenz, Mitgefühl, Kommunikation, Bewusstsein und eigenverantwortlichen Handeln in den Mittelpunkt stellen und eine persönliche Auseinandersetzung mit einer zeitgemäßen Bewusstseinsentwicklung fördern.

zu 3. Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Konfliktseminaren, Symposien in Schulen und Bildungseinrichtungen.

zu 3. Die Organisation von interdisziplinären Symposien, Treffen und Kongressen zu Fragen einer regionalen und weltweiten ökologischen, sozialen, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaft.

zu 3. Erwerb oder Anmietung von Land, Gebäuden und Räumen zur Schaffung von Gemeinschaftszentren, in denen praktisch die Lösung zwischenmenschlicher Konflikte mittels persönlicher Präsenz und aufrichtiger Kommunikation erprobt und gelebt wird.

zu 4. Organisieren von Begegnungen Jugendlicher und Erwachsener im In- und Ausland.

zu 4. Durchführung von Internationalen Jugendtreffen mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zu fördern und somit einen Beitrag zur Völkerverständigung und zur Lösung von globalen Krisen zu leisten.

zu 4. Organisation und Unterstützung global vernetzter Meditationen zur Förderung von gemeinsam erfahretem Bewusstsein von möglichst vielen jungen Menschen, jenseits von Nationalität, Rasse, Status und Religionszugehörigkeit.

zu 5. Organisation und Durchführung von mit Meditationen verbundenen Kultur- und Musikveranstaltungen, die der Erfahrung von gemeinsamem Bewusstsein und von Verbundenheit dienen.

zu 5. Aufbau von Netzwerken und Communities zur Verbreitung der Vereinszwecke.

zu 5. Kooperationen mit Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele wie der Verein Youngvision verfolgen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser muss schriftlich

eingereicht werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Mitglieder bekommen für bestimmte Veranstaltungen Rabatt auf den Teilnehmendenbeitrag.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der

Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
 - b) die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - c) An- und Verkauf zur Belastung von Grundbesitz
 - d) Aufnahmen von Darlehen ab Euro 5000
 - e) Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. und 2. Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Personalmanagement
 3. die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail unter Einhaltung von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren

schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, erhalten.

§9 Änderungen des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindungen

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:
1. die Förderung der Jugendhilfe;
 2. die Förderung von Kunst und Kultur
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens
 5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Stand: August 2023